

11.08.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 143
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/212

Die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen für den Katastrophenschutz

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bei Notfällen in Atomkraftwerken (AKW) mit Freisetzung von radioaktiven Stoffen hängt die Ausbreitung der radioaktiven Wolke und die Kontamination der Umwelt maßgeblich von den Freisetzungsbedingungen und den vorherrschenden Wetterbedingungen ab. Das Ausmaß einer möglichen Kontamination bzw. die Wahrscheinlichkeit für eine aus Sicht des Strahlenschutzes relevante Kontamination nimmt im Allgemeinen mit wachsendem Abstand vom Freisetzungsort ab. Auf Basis von Gefährdungsanalysen für schwere AKW-Unfälle empfiehlt die Strahlenschutzkommission (SSK) Maßnahmen des Katastrophenschutzes (d.h. insbesondere die Schutzmaßnahmen Evakuierung, Aufforderung zum Aufenthalt in Gebäuden und Jodblockade) in folgenden Abständen (Zonen), um deutsche und grenznahe ausländische AKW mit unterschiedlichen Planungsvorgaben vorzubereiten:

- Zentralzone (bis 5 km): Evakuierung, Aufforderung zum Aufenthalt in Gebäuden, Jodblockade
- Mittelzone (bis 20 km): Evakuierung, Aufforderung zum Aufenthalt in Gebäuden, Jodblockade
- Außenzone (bis 100 km): Aufforderung zum Aufenthalt in Gebäuden, Jodblockade
- Gesamtes Staatsgebiet: Jodblockade für Personen unter 18 Jahren und Schwangere

Radiologische Kriterien für sonstige Schutzmaßnahmen können jedoch in deutlich größeren Entfernungen erreicht bzw. überschritten werden. Nach Gefährdungsanalysen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) besteht bei möglichen Reaktorunfällen in ausländischen AKW in beispielsweise 1.500 km Entfernung eine nicht vernachlässigbare Wahrscheinlichkeit dafür, dass in Deutschland beispielsweise radiologische Kriterien für notfallbedingt kontaminierte Lebensmittel (Höchstwerte nach Verordnung 2016/52/Euratom) überschritten würden, wie dies nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl geschehen ist.

Tihange liegt 64,62 km von der StädteRegion Aachen, 82 km von Heinsberg und 100 km von Euskirchen entfernt.

In einer Stellungnahme der Ministerien im Land Nordrhein-Westfalen für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 23. Juni 2021 (Aktenzeichen: 01.01.03/01-2020/7933), gerichtet an die belgische „Division Nuclear Applications“ in Brüssel, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden

Datum des Originals: 11.08.2022/Ausgegeben: 17.08.2022

Umweltverträglichkeitsprüfung abgegeben wurde, heißt es auf Seite zwei, dass im Falle eines Reaktorunfalles der Kategorie INES 7 am Standort Doel bei Annahme einer durchschnittlichen Wetterlage die radioaktiven Luftmassen nach den Berechnungen beider Ministerien bereits nach sechs Stunden das Land Nordrhein-Westfalen erreichen und zu Kontaminationen führen können.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 143 mit Schreiben vom 11. August 2022 im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Mit Blick auf die Stellungnahme der beiden Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen stellt sich die Frage, wie der nordrhein-westfälische Katastrophenschutz auf solche Ereignisse innerhalb der ersten sechs Stunden ganz konkret auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene reagieren kann?*

Das Radiologische Lagezentrum (RLZ) beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) setzt bereits in der so genannten Vorfreisetzungsphase als Entscheidungshilfe das System RODOS (Real-Time Online Decision Support System) ein. Die Ergebnisse aus diesem System fließen unmittelbar in das radiologische Lagebild des RLZ ein. Damit wird bereits vor der Freisetzung die zu erwartende radiologische Lage ermittelt sowie die Abschätzung von Konsequenzen vorgenommen. Das radiologische Lagebild ist bereits ab Beginn der Vorfreisetzungsphase die konkrete Grundlage sowohl für die ersten einzuleitenden Warn-, Informations- und Schutzmaßnahmen durch den Katastrophenschutz für die Bevölkerung als auch Entscheidungshilfe für die Behörden zur Planung und Durchführung von weiteren geeigneten Maßnahmen. Dies steht auch im Einklang mit den entsprechenden Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK).

2. *Sind im Falle einer Katastrophe innerhalb der jeweiligen Kreise die Voraussetzungen für eine Jodblockade gegeben?*

Ja. Die dafür notwendigen Kaliumiodid-Tabletten sind landesweit verteilt und bei den unteren Katastrophenschutzbehörden vorhanden. Die Planungen zur Verteilung an die Bevölkerung liegen in den einzelnen Behörden vor.

Die Verteilung der Kaliumiodid-Tabletten im Ereignisfall ist für die Mittelzone (20 km Radius um ein Kernkraftwerk) in den SSK-Rahmenempfehlungen so vorgesehen und planerisch entsprechend umgesetzt, dass die Ausgabestellen innerhalb von 12 Stunden ab Alarmierung ausgabebereit sein müssen. Die Ausgabe selbst soll vor Ablauf von 21 Stunden nach Alarmierung abgeschlossen sein. Entsprechende Daten können auch der Planung in der Außenzone (Radius bis 100 km) zugrunde gelegt werden.

3. *Nach welchen festen Kriterien und Planungen warnen die zuständigen Behörden im Falle eines radioaktiven Störfalles die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen?*

Im Falle eines Störfalles in einer Anlage des europäischen Auslands stellt das RLZ beim BfS den Ländern in regelmäßigen Abständen die radiologischen Lagebilder zur Verfügung. Diese enthalten neben Prognosen über den erwarteten Zeitpunkt und Umfang einer Freisetzung sowie die Ausbreitungsrichtung und -geschwindigkeit einer etwaigen radioaktiven Wolke auch konkrete Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen. Diese Empfehlungen sind kreis- bzw. gemeindegrenzenscharf mit konkreten Zeitpunkten zu Beginn und Ende versehen. Sie werden

mit jedem neuen radiologischen Lagebild überprüft und ggf. fortgeschrieben. Es ist vorgesehen, dass die Landesregierung diese Empfehlungen des RLZ aufgreift und unmittelbar an die Katastrophenschutzbehörden und die Bevölkerung im Land kommuniziert. Dafür stehen im so genannten Warnmix insbesondere Hörfunk und Fernsehen, Warn-Apps, Soziale Medien und andere Kanäle zur Verfügung. Zukünftig wird eine Warnung und Information zusätzlich auch mit dem Cell-Broadcast-System für Mobiltelefone durchgeführt werden können. Ergänzt wird dies durch den Weckeffekt des landesweit bereits seit einigen Jahren wieder im Aufbau befindlichen Sirennetzes.

4. Welche Ausweisflächen sind im Falle einer Evakuierung von Teilen der Bevölkerung im Rahmen der 100-Kilometer-Zone nach der vorhandenen Katastrophenschutzplanung der Landesregierung zur Unterbringung der zu evakuierenden Bevölkerung vorgesehen?

Das Ministerium des Innern hat den Katastrophenschutzbehörden mit Erlass vom 5. Juni 2018 eine „Rahmenempfehlung Evakuierung“ zugeleitet, die im Nachgang der Reaktorkatastrophe im japanischen Fukushima im breiten Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet wurde. Die Inhalte der Rahmenempfehlung sollen ein gleiches Verständnis aller Aufgabenträger zur Bewältigung von Evakuierungslagen fördern und einen Orientierungsrahmen für alle im Katastrophenschutz und in der Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Organisationen sowie sonstigen Stellen hinsichtlich der Disposition möglicher Planungs- und Einsatzmaßnahmen bieten. Die auf der Grundlage dieser Rahmenempfehlung festgelegten Evakuierungspläne sollten jeweils als Bestandteil in den Katastrophenschutzplan gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) einfließen. Dementsprechend sind Ausweichunterkünfte für Personen aus evakuierten Gebieten Gegenstand der kommunalen Katastrophenschutzpläne.

Mit der Notwendigkeit von Evakuierungen im Kontext eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage außerhalb der Mittelzone ist nach den zu Grunde liegenden planerischen Rahmenbedingungen nicht zu rechnen.

5. Welche Maßnahmenpläne, insbesondere mit Blick auf Straßenverkehrslenkung und -leitung, liegen im Falle eines Unfalles in einem AKW für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit vor, falls die belgische Bevölkerung über die Grenze nach Nordrhein-Westfalen flieht?

Da sich die Situationen im Straßennetz durch Baustellen, Vollsperrungen etc. ständig verändern, sind straßenscharfe Vorplanungen von überregionalen Evakuierungsrouten und Rettungswege auf diesem Netz in aller Regel wenig zielführend. Aus diesem Grund legen die örtlich zuständigen Behörden erst im Ereignisfall die exakten Evakuierungsrouten und Rettungswege fest.

Stör- oder Unfälle in einem AKW mit Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen werden von der Polizei als Einsatzlagen bearbeitet. Für diese sehen Einsatzkonzepte polizeiliche Maßnahmen, auch der Verkehrslenkung und Verkehrsregelung, vor. Hierbei findet u. a. auch die Einsatzakte „Störfallmanagement Bundesautobahn“ Berücksichtigung.

Die konkrete Auftragslage wird im Einzelfall durch die gemäß Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) zuständige Polizeiführung bestimmt.